

vnd Dhaumben, Ehrfürsten, Fürsten, auch R. R.
allen vnd ieden Unsern nachgesenten Vörigkeiten, de-
nen Hoch: vnd Vollgebohrnen, Würdigen, Edlen
Gelehrten, Ehrsamten, iezigen vnd künfftigen Statt-
haltern, Landmarschalchen, Landshauptleuten, des-
gleichen Unserer bestolter Generalitet vnd Kriegs ar-
maden, Obristen, Hauptleuten, Bevelchshabern,
auch gesambten vnd besondern Landstenden, Prala-
then, Grafen, Freyherrn, Rittern, absonderlich denen
Ehrholden, Persenanten, vnd Kündigern der Wap-
pen, Bürgermaistern, Richtern, Gemeinden, vnd
ins gemain allen andern Unsern vnd des Reichs ge-
trewen Vntertanen vnd Knechten, was Würden,
Standts, oder Meesens die seind, gnedig: vnd ernstlich,
daß Sie mehrgemelten Johann Ehrnreich, Johann
Ehrnfrid, Johann Wilhelm, Johann Adam,
vnd Johann Baptista, die Stettner von Grabenhof,
Gebrüeder, vnd Vettern, ihre eheliche Leibs erben, vnd der-
selben Erbens erben, Mann: vnd Weibs Persohnen, für
vnd für ewiglich, an vorberiertem anererbtem, vnd
Confirmirtem Adelichem Prædicat, auch Wappens
vermehr: vnd andern zuelaf: vnd fürsühungen, nit

Man 233.
sonderheit Johann Ehrnreich Stettner, mit mehr-
fältigen Commissionen, in Unsern Inner Oesterreich-
ischen Lamer: und Dwerchlschafft sachen, zu Unserm
Allergnädigsten gefallen, mit allem trew vntertbenigsten
fleisz sich gebraucht, vnd verrichtet hat, Sie sambtlich auch
noch eussersten Eräfften nach, ins künfftig zu thun vrbie-
tig seind, vnd ihrer beghwohnenden Vernunft vnd vebung nach,
mit weniger thun mögen vnd sollen; Darbey Wir aber ge-
horsambst berichtet, das: des: Namens Stettner, vil vnd man-
cherley, die geringen Standts, welche von obigen Stettnern
von Grabenhof mit herkomen, noch ihnen im geringsten
befremdet, sondern billich zu vndercheiden seind. Vnd Wir
nim, auß: Kaiserlicher angebohrner Milde iederzeit ge-
naigt, Unsere getreue Landsmitglieder mit mehrern Frey-
heiten, bevorab die alte Adeliche Geschlechter, vor andern,
mit Namen vnd Jaichen zu begaben, vnd dardurch zu vnt-
erscheiden, Als haben Wir ihnen eingangs erneunter
fünfft Vobrüedern vnd Vettern, ihren von altem herkom-
men, vnd Geburt, auß: ihrem Stamhauf: des: Vneths
Grabenhofs, ererbt zu Namen, vnd Pradicat Von
Grabenhof, /: sie haben gleich denselben Grabenhof, oder
Völsitz ient oder künfftig eigenthumblich innewen oder mit,

und Samersachen würcklich gedient hat, Vestwe-
gen dan, aus angebohrner Milde und erkantniß, solch
ihrer treuen Dienst, von iertgedachtem Inserm Vor-
fahrern Herrn Ferdinand dem Ersten sie in ihrem wol-
hergebrachtem Adelichem Stand noch Anno fünfßzechen
hundert fünfß und dreißig mit allein Confirmirt: und ihr
von ihren Voreltern her ererbtes Adeliches Wappen ver-
bessert: sondern auch ihre Nachkommen, vmb Continuirter
gemainnütziger des Vatterlands Dienste willen Anno
fünfßzechenhundert sechs und siebenzig in den Ritter-
stand Inseres Erzherzogthums Oesterreich vnter
der Funff an: und aufgenommen worden, und das Land
gueth Grabenhof im viertl ob Wiennwald gelegen
bißhero immerdar ainer ihres Nahmens und geschlechts
besessen, Ihnen Stettnern auch das Predicat von Graben-
hof, wie sonst also in allen und ieden Kaiser: und
Landfürstlichen Landtags anschreiben gegeben wor-
den. Höchst disem in zeit Inseres freündlich geliebten
Herrn und Vatters, Ferdinand des Dritten, auch Römi-
schen Kaisers, Höchsteelichsten angedenckens, als
Inserer Regierung, sie auß obigem Geschlecht der Stett-
ner weiters entsprossene Gebrüder und Vettern, in

14. 11.

von Grabenhof, 30. Jahr Krieg

irren, noch hindern, sondern sie bey dem allem, wie
obstehet, von Unserm vnd des Heiligen Reichs wegen
handhaben, schützen, schirmen, vnd genutzlich darbey
bleiben lassen. Hierwider nit thuen, nochs jemandes an-
dern zu thuen gestatten, in kein weis noch weeg, als
lieb einem jeden sey. Unser vnd des Reichs schwere Bu-
gnaß vnd Straff, vnd darzu ein Böen, nemlich fünf-
zig Marc lötligs goldts zu vermeiden, die ein ieder, so
offt er fräventlich hierwider thet, Bus halb in Unser-
vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben thail
vilgedachten Stettuern von Drabenhofen, ihren eheli-
chen Leibserben, vnd derselben Erbenserben, vnnach-
lässlich zu bezallen verfallen sein soll; Doch andern,
die villeicht denen vorgeschribenen confirmirten, vnd
meliorirten Adelichen Wappen vnd Clainodien gleich
fuehrten, an denselben ihren Wappen vnd Rechten
unvergriffen, vnd vnschodlich; Mit Urkund ditz
Brieffs, Besiglet mit Unserm Kaiserlichen anhan-
genden Insign. Geben in Unserer Statt Wienn,
den Sechzehenden Monatstag Junij. Nach Christi
Unsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Gnaden,
reichen Geburt, im Sechzehenhundert vnd Siben,

1224